Beitrags-Gebührenordnung

Tanzsportclub Crucenia e.V.

§1 Grundsatz

1.1 Diese Beitrags-Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

1.2 Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

1.3 Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und Umlagen.

2.2 Der Vorstand legt alle anfallenden Gebühren fest.

§3 Beiträge

3.1 Mitgliedsform und mtl. Beitragshöhe

Tanzkreis / Dance-Youth	*(inkl. Teilnahmemöglichkeit an mehreren Vereinsangeboten)*	23,00 € / mtl.
Single-Tanz 50+ / Latin-Dance / Clogging / Salsa	*Teilnahme an einem Vereinsangebot* *Teilnahme an mehreren Vereinsangeboten*	16,00 € / mtl. 23,00 € / mtl.
Kids-Dance / Kids-Latein-Dance / Modern-Show-Dance	*bis 10 Jahre (Teilnahme an einem Vereinsangebot)* *ab 11 Jahre (Teilnahme an einem Vereinsangebot)* *Teilnahme an mehreren Vereinsangeboten (ohne Altersbegrenzung)*	14,00 € / mtl. 16,00 € / mtl. 23,00 € / mtl.
Ballett	*(inkl. Teilnahmemöglichkeit an mehreren Vereinsangeboten)*	23,00 € / mtl.
Turniertanz *(Standard/Latein)*	*(inkl. Teilnahmemöglichkeit an mehreren Vereinsangeboten)*	24,00 € / mtl.
Fördernde Mitglieder	*(passive Mitgliedschaft)*	4,00 € / mtl.
Ehrenmitglieder		frei

3.2 Eine Änderung der Beitragsform erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Änderung wird unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

3.3 Die Einstufung in die Fördermitgliedschaft wird bei einer Kündigung innerhalb der nächsten 12 Monate rückwirkend ungültig.

3.4 Nach einer Statusänderung kann eine weitere Statusänderung erst nach Ablauf von 6 Monaten erfolgen.

3.5 Für die permanente Teilnahme am Gruppentraining über vier Wochen hinaus ist die Mitgliedschaft im TSC Crucenia erforderlich und die Beitragspflicht entsteht.

3.6 Der Vorstand kann in Härtefällen Beitragsermäßigungen befristet gewähren.

3.7 Die vorgenannten Mitgliedsbeiträge sind pro Person und im Voraus zu entrichten.

3.8 Die Beitragsberechnung beginnt ab dem Eintrittsdatum. Ein Nichtbezahlen des Beitrages hat nach 2 erfolglosen Mahnungen den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Erforderliche Mahnungen bei Beitragsrückständen sind kostenpflichtig.

§ 4 Arbeitseinsatz

4.1 Durch die Arbeitsstunden-Verordnung soll der Verein in die Lage versetzt werden, Arbeiten die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, von aktiven Vereinsmitgliedern kostenlos durchführen zu lassen.

4.2 Zu den Vereinsarbeiten gehören insbesondere Instandhaltungen, Instandsetzungen, Schönheits-reparaturen und Säuberungsarbeiten des Vereinsheims. Sowie Arbeiten, die in Verbindung mit Vereinsveranstaltungen anfallen oder Mithilfe bei anfallenden Verwaltungsabläufen.

4.3 Jedes aktive Vereinsmitglied hat für Vereinsarbeiten pro Kalenderjahr Arbeitsstunden ohne Vergütung zu leisten. Bei einer Mitgliedschaft unter 12 Monate (Neuzugang / Austritt) werden die zu erbringenden Arbeitsstunden anteilig berechnet.

Mitglieder von 18-75 Jahre leisten jährlich 4 Stunden
Mitglieder von 16-17 Jahre leisten jährlich 2 Stunden

4.4 Die Arbeiten und deren Durchführungstermine werden vom Vorstand bekanntgegeben, dem ebenfalls die Organisation und Überwachung obliegt.

4.5 Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, so ist zu deren Anschaffung der Vorstand zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen beauftragen.

4.6 Das Mitglied ist verpflichtet den Nachweis geleisteter Arbeitsstunden oder Ersatzleistungen zu erbringen und diesen, abgezeichnet von einem Vorstandsmitglied oder Verantwortlichen für den Arbeitseinsatz, bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres beim Vorstand abzugeben.

4.7 Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 12,50 € /Stunde zu leisten. Der Geldbetrag von nicht geleisteten Arbeitsstunden gilt als Zahlungsschuld und wird vom Vorstand eingefordert.

4.8 Beschwerden über geleistete aber nicht bestätigte Arbeitsstunden sind unverzüglich und schriftlich an den Vorstand zu richten.

4.9 Befreit von der Vereinsarbeit und vom finanziellen Ausgleich sind alle Mitglieder ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die durch Beschluss des Vorstandes wegen zwingender Gründe (z.B. Behinderung) von der Pflicht entbunden worden sind.

§ 5 Gebühren

5.1 Bei Eintritt in den Verein wird für Erwachsene ab 18 Jahr eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

5.1 Für zusätzliche Tanzangebote (Tanzkurse / Workshops usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

5.2 Für die Vermietung/ Nutzungsüberlassung des Vereinsheims oder eines Tanzsaals wird eine Nutzungsgebühr erhoben.

Der Vorstand entscheidet ob einer Vermietung/Nutzungsüberlassung zugestimmt werden kann. Hier wird insbesondere geprüft, ob eine ordnungsgemäße Benutzung gewährleistet ist. Eine Überlassung an Personen unter 18 Jahre ist ausgeschlossen.

5.3 Gebührenfestlegung

Aufnahmegebühr (Erwachsene ab 18 Jahre)	20,-- € / einmalig
Nichtteilnahme am Sepa-Lastschiftverfahren	5,-- € / mtl.

Nutzung Vereinsheim für Veranstaltungen (Tanzsaal I, Küche, Thekenraum, Sanitärräume)

Mitglieder	100,-- € / pro Tag
Nichtmitglieder	150,-- € / pro Tag
Kaution	100,-- € / einmalig (Rückerstattung erfolgt nach Rückgabe der Vereinsräume im ordnungsgemäßem Zustand)

Nutzung Tanzsaal I / II für Trainingszwecke

Fremdpaare (Nichtmitglieder)	6,-- € / Paar bzw. Single (max. 2 Std.) Teilnahme am Gruppentraining 6,-- € pro Person
Fremdgruppen	20,-- € / pro Std.

§ 6 Zahlungsweise / Fälligkeit

6.1 Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr verstehen sich pro Person und sind im Voraus fällig. Gebühren sind im Voraus zur Zahlung fällig.

6.2 Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit erfolgt die Beitragszahlung über das derzeit gültige Bankeinzugsverfahren. Mitglieder die daran nicht teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

6.2 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer etc.) mitzuteilen.

6.3 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6.4 Der Bankeinzug der fälligen Beiträge erfolgt gemäß der im Aufnahmeantrag angegebenen Zahlungsmodalität. Die monatlichen Einzüge erfolgen jeweils zum 05. des laufenden Monats. Die vierteljährlichen Einzüge erfolgen jeweils zum 5.Jan. / 05.Apr. / 05.Juli / 05.Okt. Fällt der genannte Zahltag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Über Einmalzahlungen wird der Zahler spätestens 14 Tage vor Lastschrifteinzug mittels Avis (Pre-Notification) informiert.

2.3 Alle im Zusammenhang einer Rücklastschrift jedweder Art entstehenden Gebühren sind vom Zahler zu tragen. Die Erinnerung an evtl. Außenstände ist kostenfrei, für nachfolgende Mahnungen werden weitere Gebühren seitens des Vereins erhoben.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Anträge auf Aufnahme als Mitglied des Vereins sind gemäß Satzung schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.

7.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.

7.3 Die Mitgliedschaft erlischt gemäß Satzung durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

7.4 Der Austritt ist gemäß Satzung nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 8 Inkrafttreten

8.1 Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.09.2013 beschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

8.2 1. Änderung 1.7.2016 (Pos 3.1)

2. Änderung 23.05.2028 (Pos 5.3 Gebühren bei Nichtteilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren)

3. Änderung 29.08.2018 (Pos 5.3 Gebühren bei Teilnahme am Gruppentraining)

4. Änderung 25.06.2022 MV (Pos 4.4 Neu „Statusänderung“ / alle anderen Punkte verschieben sich entsprechend)

5. Änderung 18.11.2022 Außerordentliche MV (§3 Beiträge zum 01.01.2023)